

## **Prüfungstermin: 10.01.2007, Strafrecht (RiLG Eva Nistler)**

### **Prüferin:**

Frau Nistler ist nicht unangenehm, wirkt aber auch nicht beruhigend oder wohlwollend, sondern lässt sich ihre Missbilligung schon recht deutlich merken, wenn man schwächelt. Sie hilft allerdings auch manchmal auf die Sprünge, wenn die Antwort stockt.

### **Prüfungsgespräch:**

Frau Nistler stellt einen Fall und lässt diesen dann etappenweise nacheinander von den Prüflingen bearbeiten, wobei sie aber Einzelfragen schnell weitergibt oder andere Meinungen von den anderen Prüflingen einholt, so dass man immer unbedingt bei der Sache bleiben muss. In meiner Prüfung hatte ich das Pech, als einzige nie einen ganzen Tatbestand durchprüfen zu dürfen, sondern immer nur Einzelfragen zu bekommen, was es sehr hektisch machte. Die Fragen bleiben fast immer hart am Fall, nur selten geht sie zu allgemeineren Themen zwischendurch über. Schwächere Kandidaten werden eher länger als 12,5 Minuten geprüft, zu Lasten der Stärkeren.

### **Prüfungsstoff:**

Ausgangsfall: A steigt in ein Taxi, um den Taxifahrer T auszurauben. Als T an einer roten Ampel anhalten muss, hält A ihm eine Dose Tränengasspray unter die Nase, die er zu diesem Zweck mitgenommen hat und verlangt die Herausgabe der Tageseinnahmen. T gibt ihm 300 Euro und A flieht aus dem Taxi.

Fragen hierzu:

- Raub – Wegnahme hier (-) nach beiden Abgrenzungstheorien (Literatur: T nimmt Vermögensverfügung vor; Rspr: es handelt sich nach dem äußeren Erscheinungsbild um ein Geben)
- Erpressung (+) (nicht sehr ausführlich geprüft)
- räuberische Erpressung (+) – Bejahung von Gefahr für „Leib“
- Qualifikation nach 250 I Nr. 1 a:
  - Unterschied „für den Richter“ zwischen Qualifikation und Regelbeispiel (die Prüferin wollte auf die obligatorische/fakultative Strafschärfung hinaus)
  - Tränengas als „Waffe“ oder gefährliches Werkzeug
- 250 II (+), Verhältnis zu 250 I
- Schutzgüter des 316a
- 316a (+) wegen Ausnutzen eines verkehrsbedingten Halts

Ergänzung:

Auf der Flucht kommt A an O vorbei, die gerade ihr Auto aufschließt. Er reißt der völlig überraschten O den Schlüssel aus der Hand, fährt davon und lässt das Auto mit eingestecktem Zündschlüssel einige Kilometer weiter im Wald stehen.

Fragen hierzu:

- 249:
  - Gewaltanwendung, wenn das Opfer aufgrund von Überraschung keine Gegenwehr leistet? (bejaht)
  - Zueignungsabsicht oder bloß Gebrauchsanmaßung? (hier Zueignungsabsicht, weil das Auto schutzlos gestellt, keine sichere Rückführung an den Eigentümer)

- 250 I Nr. 1a (wegen des immer noch mitgeführten Tränengassprays): braucht man für 250 I Nr. 1a eine Verwendungsabsicht? (nach hM ja, abzuleiten aus Nr. 1b)

#### StPO:

- sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte, 76 II GVG
- Arten von Rechtsmitteln
- Ist es ein Revisionsgrund, wenn nach dem Protokoll (und auch tatsächlich) keine Verlesung der Anklage stattgefunden hat? (grundsätzlich ja, außer der Angeklagte hatte auch so Gelegenheit zu einer effektiven Verteidigung, besonders bei völlig klaren, einfach gelagerten Fällen)
- Wie ist Beweis darüber zu erheben, ob Prozesshandlungen etc stattgefunden haben? (im Freibeweis-, statt im Strengbeweisverfahren)
- Was ist, wenn das Protokoll unstreitig lückenhaft ist (also eine notwendige Förmlichkeit stattfand, dies aber nicht im Protokoll steht) und der Richter das Protokoll nachträglich berichtigt – kann dann trotzdem noch auf den „Verfahrensfehler“ eine Revision gestützt werden? (Hier war nicht nur die aktuelle Rechtsprechung zu kennen, wonach eine Revision in diesem Fall rechtsmissbräuchlich ist, sondern auch, dass – möglichst warum – diese Frage unter den BGH-Senaten streitig ist und dass daher eine Vorlage an den Großen Senat für Strafrecht anhängig ist.)